

Vereinbarung

zwischen einerseits

der Stadt Freiburg, vertreten durch den Gemeinderat
(nachfolgend „Stadt“ genannt),

und andererseits

der Union der Freiburger Muslimvereine, vertreten durch ihre statutarischen und gesetzlichen Organe, handelnd gemäss ihren statutarischen Zielen als Vertreterin der muslimischen Gemeinschaft des Kantons Freiburg
(nachfolgend „UAMF“ genannt).

Präambel

Der Generalrat der Stadt Freiburg hat an seiner Sitzung vom 16. September 2024 das Reglement über den Friedhof St. Leonhard verabschiedet. Mit Entscheid vom 12. Juni 2025 hat die Direktion für Gesundheit und Soziales (DSAS) dieses Reglement genehmigt. Mit Beschluss vom 1. Juli 2025 hat der Gemeinderat dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 festgesetzt.

Artikel 12 dieses Reglements sieht die Möglichkeit vor, sogenannte vertraglich geregelte grosse Konzessionsgräber zu gewähren. In Anbetracht des Willens des Gemeinderats, den religiösen Vorschriften der muslimischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen und die Grundlagen für eine „Gesellschaft der gegenseitigen Akzeptanz“ zu schaffen, wurde vereinbart, einen konfessionellen Sektor für Verstorbene muslimischen Glaubens zu schaffen.

Gestützt auf das Vorstehende vereinbaren die Parteien Folgendes:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rolle der UAMF

¹ Die UAMF gewährleistet den Kontakt zwischen der Stadt bzw. den zuständigen städtischen Dienststellen und der muslimischen Glaubensgemeinschaft des Kantons Freiburg. Sie fungiert als Ansprechpartnerin der Behörden für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Vereinbarung. Zudem stellt sie sicher, dass die Bestattung der Verstorbenen im Einklang mit den Vorschriften der muslimischen Religion erfolgt.

² Es ist vorgesehen, dass die vorliegende Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt von der UAMF auf ein noch zu errichtendes Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen wird, welches die muslimische Gemeinschaft des Kantons Freiburg gesamthaft vertritt und dessen Zweck darin besteht, die in diesem Artikel umschriebene Funktion wahrzunehmen. Die Stadt anerkennt dieses neue Rechtssubjekt als Vertragspartei anstelle der UAMF.

Art. 2 Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zuteilung eines vertraglich geregelten grossen Konzessionsgrabes an die UAMF gemäss beigefügtem Plan.

Art. 3 Ort

Die Stadt stellt der UAMF den Sektor Nr. 28 gemäss dem im Anhang beigefügten Plan auf der Parzelle Nr. 8'051 RF, Allée du Cimetière, 1700 Freiburg (im Eigentum der Stadt Freiburg), zur Verfügung.

Art. 4 Nutzung

¹ Der Sektor Nr. 28 wird der UAMF zur Erdbestattung von Leichnamen zur Verfügung gestellt.

² Der Sektor ist der Erdbestattung sämtlicher Personen muslimischen Glaubens vorbehalten, einschliesslich Kindern unter 10 Jahren.

³ Auf Verlangen der Stadt oder der UAMF haben die Berechtigten eine schriftliche Erklärung über die Religionszugehörigkeit der verstorbenen Person abzugeben.

Art. 5 Gebühren

¹ Die Grabplätze werden den Angehörigen der muslimischen Gemeinschaft gegen Entrichtung einer pauschalen Gebühr von CHF 40.00 pro Leichnam und Jahr zur Verfügung gestellt (Art. 23 Abs. 1 des Ausführungsreglements zum Friedhofsreglement).

² Die Gebühr ist für eine Mindestdauer von 30 Jahren zu entrichten, entsprechend CHF 1'200.00 pro Leichnam bzw. CHF 900.00 für Kinder unter 10 Jahren.

³ Verlängerungen und Erneuerungen (Art. 14 und 15 des Friedhofsreglements vom 16. September 2024) sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Art. 6 Unterhalt

¹ Die Stadt trägt die Kosten für den Unterhalt des Sektors Nr. 28, mit Ausnahme der Grabdekorationen.

² Andere Pflanzungen als die, die ursprünglich von der Stadt vorgesehenen sind, sowie deren Pflege gehen zulasten der UAMF.

³ Die Pflege und der Schmuck der Gräber obliegt den Berechtigten, vertreten durch die UAMF. Die Einzelheiten werden im Ausführungsreglement festgelegt.

⁴ Die UAMF wird darauf aufmerksam gemacht, dass die von ihr vorgenommenen und finanzierten Einrichtungen im Falle einer Rückgabe des Sektors oder einer Kündigung der Vereinbarung von der Stadt weder übernommen noch entschädigt werden.

Artikel 7 – Nutzungsbedingungen

¹ Der Sektor wird der UAMF gemäß den Nutzungsbedingungen, die im Reglement über den Gemeindefriedhof vom 16. September 2024, dessen Ausführungsreglement, sowie der vorliegenden Vereinbarung definiert sind, zur Verfügung gestellt.

² Die Ausrichtung der Gräber ist von Nordosten nach Südwesten.

³ Um das dauerhafte Bestehen des neuen grossen Konzessionsgrabes zu gewährleisten und die religiösen Besonderheiten im Rahmen des Schweizer Rechts zu berücksichtigen, kann das grosse Konzessionsgrab gemäß Artikel 15 des Reglements über den Gemeindefriedhof verlängert werden.

⁴ Nach Ablauf einer Grabstätte werden Grabsteine, Platten und Grabdekorationen sowie die bepflanzten Flächen vom Friedhofsdienst entfernt. Die sterblichen Überreste der Verstorbenen verbleiben in der Erde und werden mit Respekt und Würde zusammengeführt.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Artikel 8 – Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Artikel 9 – Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2035. Sie verlängert sich stillschweigend um die gleiche Zeitspanne, sofern nicht eine der Parteien ein Jahr vor Ablauf eine Kündigung einreicht.

Artikel 10 – Kontinuität und Ersatz, vorzeitige Kündigung

¹ Im Falle eines schweren Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Klauseln der Vereinbarung durch die UAMF kann die Stadt nach erfolgloser Mahnung die Kündigung verlangen oder die UAMF durch eine andere juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit ersetzen.

Sollte die UAMF innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Stadt kein Rechtssubjekt benennen, auf welches die vorliegende Vereinbarung übertragen werden kann, ist die Stadt berechtigt, das Rechtssubjekt, auf welches diese Vereinbarung übertragen wird, selbständig und nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Für den Fall, dass die UAMF der Übertragung dieser Vereinbarung nicht zustimmt, kann der Gemeinderat der Stadt die vorliegende Vereinbarung einseitig kündigen.

² Die Kontinuität der konfessionellen Zweckbindung des Sektors Nr. 28 wird im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung gewährleistet.

³ Das Recht der Parteien, die vorliegende Vereinbarung aus wichtigen Gründen zu kündigen, bleibt vorbehalten. Die Kündigung dieser Vereinbarung stellt in keinem Fall die konfessionelle Zweckbindung des Sektors Nr. 28 in Frage, deren Kontinuität auch im Falle einer Kündigung aus wichtigen Gründen gewährleistet ist.

Artikel 11 – Schutzklausel

¹ Jede Ergänzung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung bedarf eines schriftlichen Nachtrags, der von beiden Parteien unterzeichnet wird.

² Sollte die vorliegende Vereinbarung Lücken enthalten oder einzelne Bestimmungen unanwendbar oder nichtig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die möglichst dem angestrebten Zweck entsprechen.

Artikel 12 – Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegende Vereinbarung untersteht dem öffentlichen Recht. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten, die sich aus ihrer Anwendung ergeben könnten, einvernehmlich zu regeln. Die Parteien anerkennen bereits jetzt die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten im Klageverfahren (Art. 101 und 102 VRG). Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Stadt Freiburg zur Regelung von Fällen im Verwaltungsverfahren bleibt ausdrücklich vorbehalten, insbesondere wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, in Freiburg, am 21. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES DER STADT FREIBURG

Le syndic :

Thierry Steiert

Le secrétaire de la Ville :

David Stulz

IM NAMEN DER UNION DER FREIBURGER MUSLIMVEREINE (UAMF)

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Zeadin Mustafi

Danielle Gonin Jmaa

Anhang: Zonenplan für Erdbestattung des muslimischen Grabfeldes